

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Umsetzung Steuerreform und AHV-Finanzierung steht**

Solothurn, 20. Dezember 2018 – Der Regierungsrat hat die Vorlage zur Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung zu Handen des Kantonsrates verabschiedet. Er hält grundsätzlich am Weg, den er mit der Vernehmlassung eingeschlagen hat, fest - kommt jedoch den Gemeinden beim finanziellen Ausgleich entgegen.

Bei der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung im Kanton Solothurn hält der Regierungsrat an seiner Strategie zur Verbesserung der Standortattraktivität im interkantonalen und internationalen Verhältnis fest. Wie bereits in der Vernehmlassung schlägt er eine Senkung der effektiven gesamten Gewinnsteuerbelastung von bisher maximal über 21% auf rund 13% vor. Gleichzeitig soll die Kapitalsteuer von bisher 0.8‰ auf 0.1‰ sinken. Mit diesen beiden Massnahmen wird der Kanton Solothurn bei der Steuerbelastung von juristischen Personen zu den steuergünstigen Kantonen zählen können.

Das Bundesrecht lässt künftig die international verpönten Statusgesellschaften nicht mehr zu. Neu stellt es zwei Instrumente zur Verfügung (Patentbox und Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen), die teilweise als Ersatz dienen. Diese will der Regierungsrat voll ausschöpfen. Die damit erreichten Entlastungen dürfen aber den steuerbaren Gewinn um nicht mehr als 50% schmälern. Die Steuerentlastungen für juristische Personen haben beim Kanton nach den aktualisierten Schätzungen Mindererträge von insgesamt 62.7 Mio. Franken zur Folge, bei den Einwohnergemeinden insgesamt 68.0 Mio.

Gegenfinanzierung

Diese Mindererträge werden teilweise mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 14.7 Mio. Franken kompensiert. Weitere Mehrerträge von 10.0 Mio. Franken für den Kanton und 10.8 Mio. für die Gemeinden generieren steuerliche Massnahmen. Einerseits sollen Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen statt bisher zu 60% neu zu 70% besteuert werden. Im Vernehmlassungsentwurf war noch eine Besteuerung zu 75% vorgesehen. Hier hat der Regierungsrat eine Angleichung an die direkte Bundessteuer vorgenommen. Andererseits soll die Vermögenssteuer von bisher maximal 1.0‰ auf 1.4‰ erhöht werden, wobei der Maximalsatz erst für Vermögen ab drei Millionen Franken (Vernehmlassung 1 Mio.) gelten soll. Schliesslich werden sich aufgrund der Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips, die das Bundesrecht vorgibt, gewisse Mehrerträge ergeben.

Flankierende Massnahmen

Als flankierende Massnahmen im steuerlichen Bereich schlägt der Regierungsrat eine tarifliche Entlastung von Personen mit kleinen Einkommen sowie eine Verdoppelung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern vor. Das bedeutet Mindererträge von rund 5.3 Mio. Franken für den Kanton und von 6.0 Mio. für die Gemeinden.

Im Bundesrecht war ursprünglich eine Erhöhung des Mindestansatzes für die Familienzulagen um Fr. 30.--/Monat geplant. Die Eidgenössischen Räte haben diese durch höhere AHV-Beiträge ersetzt. Wie im Vernehmlassungsverfahren für diesen Fall bereits angekündigt, sollen die Familienzulagen nun im kantonalen Recht um Fr. 10.-- pro Monat und Kind angehoben werden. Zusätzlich hält der Regierungsrat an den weiteren flankierenden Ausgleichsmassnahmen im Sozial- und Bildungsbereich fest. Konkret sollen die bereits bestehenden Familienergänzungsleistungen neu mit Beiträgen der Unternehmen finanziert werden.

Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung soll ein neues Unterstützungsmodell aufgebaut werden. Dieses subventioniert nicht einzelne Betreuungseinrichtungen, sondern gewährt den Eltern Betreuungsgutscheine, die sie für ein Betreuungsangebot ihrer Wahl einsetzen können. Weitere Beiträge sind für die rasche Realisierung der informatischen Bildung an den Volksschulen und auf der Sekundarstufe II vorgesehen. Diese sind auf fünf Jahre befristet.

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt über FAK-Beiträge. In gleicher Weise sollen auch die andern Massnahmen finanziert werden, wobei hier aber nicht alle Arbeitgeber, sondern nur die juristischen Personen Beiträge zu leisten haben. Die Kosten der flankierenden Massnahmen im Kanton betragen für die Unternehmen inklusive Verwaltungskosten insgesamt 30.8 Mio. Franken, wobei der Kanton um etwa 8.2 Mio. Franken entlastet wird, die Gemeinden um 7.0 Mio.

Finanzieller Ausgleich mit den Gemeinden

Die starke Absenkung der Steuersätze von juristischen Personen schmälert auch die Steuererträge der Gemeinden erheblich, wobei sie sehr unterschiedlich betroffen sind. Die tieferen Steuererträge mindern ausserdem die Steuerkraft im Kantonsmittel, was im Finanzausgleich die Ausgleichsleistungen zu Gunsten der beitragsberechtigten Gemeinden kürzt.

Der Regierungsrat will deshalb die Ertragsausfälle der Gemeinden über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden ausgleichen. Dabei trägt er der Kritik Rechnung, die seinem Vorschlag im Vernehmlassungsverfahren erwachsen ist. Dieser sah vor, dass der Minderertrag im ersten Jahr nach Inkrafttreten in keiner Gemeinde 5% der einfachen Staatssteuer übersteigt. Der Ausgleich sollte auf vier Jahre befristet und im Sinne eines gleitenden Übergangs jährlich um einen Achtel reduziert werden. In der Zwischenzeit konnte er mit der Spitze des Einwohnergemeindeverbandes eine Einigung erzielen. Danach werden den Gemeinden die voraussichtlichen Steuerausfälle aufgrund der Reform, unter Anrechnung der Gegenfinanzierung und der Entlastung aufgrund der flankierenden Massnahmen, im ersten Jahr nach

Inkrafttreten vollständig ausgeglichen. Gemäss Modellrechnungen leistet der Kanton im ersten Jahr zusätzliche Beiträge in den Finanz- und Lastenausgleich von 56.2 Mio. Franken.

Dieser Ausgleich ist auf sechs Jahre befristet und reduziert sich jährlich um jeweils einen Sechstel. Im Gegenzug werden die Gemeinden bei der Finanzierungsentflechtung in der Sonderpädagogik nicht bereits im August 2022, sondern erst im Dezember 2025 entlastet.

Zusammengefasst müssen der Kanton und die Einwohnergemeinden im ersten Jahr mit folgenden finanziellen Einbussen rechnen (in Mio. Franken):

	Kanton	Gemeinden
Juristische Personen	- 62.7	- 68.0
Erhöhung Bundessteueranteil	+ 14.7	
Gegenfinanzierung Steuerbereich	+ 10.0	+ 10.8
Flankierende Massnahmen Steuerbereich	- 5.3	- 6.0
Flankierende Massnahmen Sozial- und Bildungsbereich	+ 8.2	+ 7.0
Total	- 35.1	- 56.2
Finanzieller Ausgleich Kanton an Gemeinden	- 56.2	+ 56.2
Total Minderertrag	- 91.3	0.0

Per Ende 2017 weist der Kanton einen verfügbaren Bilanzüberschuss von rund 435 Mio. Franken auf. Dieser wird sich aufgrund der zu erwartenden Defizite bis Ende der Finanzplanperiode im Jahr 2022 auf rund 200 Mio. Franken reduzieren. Um zu vermeiden, dass die Defizitbremse in Kraft tritt und eine Steuererhöhung notwendig wird, sollen in den kommenden Jahren Massnahmen in die Wege geleitet werden. Aufgrund der Vorgaben für den Voranschlag konnte das Budgetergebnis der Erfolgsrechnung 2019 bereits um rund 30 Mio. Franken verbessert werden.

Weitere Auskünfte

Roland Heim, Landammann, Vorsteher Finanzdepartement, 032 627 20 55

Marcel Gehrig, Chef Steueramt, 032 627 87 09